

C. DIE CHARAKTERISIERUNG VON OBJEKT UND GEGEN- STAND IM TATBESTAND UND DEREN BEDEUTUNG FÜR DIE RECHTSPRECHUNG

Das Verbrechenobjekt bestimmt nicht nur das Wesen eines konkreten Verbrechens, sondern auch dessen juristische Struktur; es bedingt nicht nur die Entstehung des Verbotes, sondern bestimmt auch dessen Umfang, den Kreis der verbotenen Handlungen nach der objektiven und subjektiven Seite hin.

Bei der Anwendung der einzelnen Strafgesetze muß also in jedem Fall Klarheit darüber geschaffen werden, welches besondere Objekt durch die Strafrechtsnorm geschützt wird.

1. Das Verbrechenobjekt ist in erster Linie aus der Gesamtheit der Tatbestandsmerkmale zu erkennen. Das Verbrechenobjekt kann ausdrücklich — wenn auch in der Regel vereinfacht — beschrieben sein.

So wird im § 1 WStVO „die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung“ als Verbrechenobjekt genannt; gemeint ist damit die auf die Durchführung der Wirtschaftspläne und die Versorgung der Bevölkerung gerichtete wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Organe der Wirtschafts Verwaltung.

Während der bürgerliche Gesetzgeber den Klasseninhalt der Objekte hinter formal-abstrakten Formulierungen verbirgt, ist der sozialistische Staat bestrebt, den Klasseninhalt der Objekte sowohl in der Tatbestandsbeschreibung und in der Bezeichnung der Gesetze als auch in den Präambeln hervorzuheben.

2. Wird das Verbrechenobjekt nicht ausdrücklich genannt, so ist es aus der Beschreibung der Art und Weise der Verbrechensbegehung und insbesondere aus der Beschreibung des Verbrechensgegenstandes zu folgern.

§ 242 StGB spricht von der Wegnahme einer „fremden beweglichen Sache“. Das formale Merkmal „fremd“ weist auf das geschützte Objekt hin, nämlich auf das jeweilige Eigentumsverhältnis. „Sache“ ist das Ding, an das sich dieses Eigentums Verhältnis knüpft und in dem es seinen materiellen Ausdruck findet. Die „Beweglichkeit“ ist eine natürliche Eigenschaft des Dinges „Sache“. Die Hervorhebung im Tatbestand besagt, daß nur Sachen, die die Eigenschaft der Beweglichkeit haben, gestohlen werden können.

Die Körperverletzungsvorschrift des § 223 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der „einen anderen körperlich“ mißhandelt. Gegenstand des